



Baden Württemberg

Satzung

Finanz- und Beitragsordnung

**beschlossen von der Landesversammlung am
18. Oktober 1991 in Sigmaringen
zuletzt geändert durch die
Landesdelegiertenversammlung am
06. Mai 2003 in Heilbronn.**

CDU-Landesgeschäftsstelle
Hasenbergstr. 49 b
70176 Stuttgart

§ 1

Name und Sitz

1. Die Senioren Union der CDU ist der organisatorische Zusammenschluss älterer Mitbürgerinnen und älterer Mitbürger, welche die Grundsätze und Ziele der CDU Baden-Württemberg anerkennen und fördern.
2. Sie führt den Namen:
„Senioren Union der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Landesverband Baden-Württemberg“.
3. Sie ist eine Vereinigung der CDU Baden-Württemberg (§ 40 Abs. 1 (g) der Satzung der CDU Baden-Württemberg) und ein Landesverband der Senioren Union der CDU Deutschlands.
4. Sie hat ihren Sitz in der Landesgeschäftsstelle der CDU.

§ 2

Aufgaben

Die Senioren Union der CDU will im Sinne der Ziele der CDU von christlichen Grundsätzen geleitet, an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der älteren Generation mitwirken und dabei insbesondere die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Anliegen der älteren Generation wirksam vertreten. Daraus ergeben sich vorrangig folgende Aufgaben:

1. durch laufende Sachinformation und politische Weiterbildung die älteren Menschen anzuregen und sie zugleich zu veranlassen, durch eigene Initiativen und aktive Mitarbeit bei der Lösung der Probleme älterer Menschen mitzuwirken,
2. Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die aus der längeren Lebenserfahrung der älteren Generation gewonnenen Erkenntnisse als eine wertvolle politische Entscheidungshilfe angemessen berücksichtigt werden und das gegenseitige Verständnis der Generationen gefördert wird,
3. älteren Mitbürgern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen unbürokratische Hilfe zu vermitteln oder zu leisten,
4. die politische Arbeit der CDU in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit der Partei und ihren Vereinigungen zu unterstützen; dabei sollen die persönlichen Erfahrungen und Erkenntnisse in den Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden,
5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen im Sinne der älteren Mitbürger.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Senioren Union der CDU kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen und Zielen der Senioren Union der CDU bekennt, das in Abs. 2 festgelegte Mindestalter vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit und das Wahlrecht verloren hat.
2. In die Senioren Union der CDU kann aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.
3. Die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Senioren Union der CDU aus.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Entscheidung des für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverbandes der Senioren Union der CDU. Auf Wunsch des Bewerbers kann der Landesvorstand der Senioren Union der CDU nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisverbandes der Senioren Union der CDU Ausnahmen zulassen.
2. Der Bewerber wird Mitglied in dem örtlichen Verband, in dem er wohnt.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Bewerber berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung den Landesvorstand der Senioren Union der CDU anzurufen, der endgültig entscheidet.
4. Das Mitglied wird in demjenigen Stadt-/ Gemeindeverband geführt, in welchem es wohnt; auf begründeten Wunsch des Mitglieds kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.
5. Die Mitgliedschaft in der Senioren Union der CDU endet durch Tod, durch schriftliche, an den zuständigen Kreisverband der Senioren Union zu richtende Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Wer aus der CDU ausgeschlossen wird, verliert zugleich die Mitgliedschaft in der Senioren Union.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Senioren Union der CDU hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsrechtlichen Bestimmungen der CDU und der Senioren Union der CDU teilzunehmen.
2. Zu Vorsitzenden auf Kreisebene, zu Vorstandsmitgliedern und Delegierten auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist; gleiches gilt für alle Delegierten der Senioren Union der CDU in allen Organen und Gremien der CDU und der Europäischen Volkspartei (EVP).
3. Jedes Mitglied der Senioren Union hat einen regelmäßigen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der Senioren Union Baden-Württemberg, die Teil dieser Satzung ist.

§ 6

Organisationsstufen

1. Der organisatorische Aufbau und das Tätigkeitsgebiet der Senioren Union der CDU entsprechen dem der Partei.
2. Organisationsstufen sind:
 - a) der Landesverband,
 - b) die Bezirksverbände,
 - c) die Kreisverbände,
 - d) die Ortsverbände.
3. In den Stadtkreisen hat die Senioren Union der CDU den Status eines Kreisverbandes. Darunter können sich Stadtbezirksvereinigungen bilden, die den Status eines Ortsverbandes haben.

§ 7

Organe des Landesverbandes

Die Organe sind:

- a) die Landestagung,
- b) der Landesvorstand.

§ 8

Landestagung

1. Die Landestagung ist das oberste politische Organ der Senioren Union der CDU des Landes und bestimmt die politischen und organisatorischen Richtlinien.
2. Der Landestagung gehören stimmberechtigt an:
 - 140 Delegierte der Kreisverbände, die für die Dauer von höchstens 2 Jahren geheim gewählt werden. Jeder Kreisverband erhält zunächst ein Delegiertenmandat. Die restlichen Delegierten werden nach den Mitgliederzahlen der Kreisverbände im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Stichtag für die Verteilung ist der Mitgliederstand sechs Monate vor dem Delegiertentag.
 - der Landesvorstand.
3. Die Landestagung tritt auf Beschluss des Landesvorstandes nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Kalenderjahr zusammen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände oder zwei Bezirksverbände dieses aufgrund von Vorstandsbeschlüssen unter Angabe der Tagesordnung beim Landesvorstand beantragen.
4. Landestagungen können vom Landesvorstand als Mitgliederversammlungen einberufen werden, sofern die Tagesordnung keine Wahlen und satzungsändernden Anträge enthält.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten der Landestagung

1. Die Landestagung wählt in jedem zweiten Kalenderjahr die Mitglieder des Landesvorstandes.
2. Sie wählt ferner zwei Rechnungsprüfer.
3. Sie beschließt:
 - a) über den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
 - b) die Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) über die eingereichten Anträge. Anträge können eingereicht werden vom Landesvorstand, von einem Bezirksverband, von einem Kreisverband oder von mindestens zehn Delegierten.
4. Sie beschließt mit 2/3-Mehrheit über Änderungen der Satzung.

§ 10

Der Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) der/die Landesvorsitzende,
 - b) der/die Ehrenvorsitzende/n (sofern vom Landesdelegiertentag Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt wurden)
 - c) bis zu vier Stellvertretern/innen,
 - d) der/die Schatzmeister/in,
 - e) der/die Pressesprecher/in,
 - f) der/die Schriftführer/in,
 - g) die Vorsitzenden der vier Bezirksverbände, soweit sie nicht nach den Buchstaben a) – f) gewählt sind,
 - h) zwölf Beisitzer/innen
 - i) der/die Landesgeschäftsführer/in.
2. Der Landesvorstand kann weitere Persönlichkeiten berufen, die an seinen Sitzungen beratend teilnehmen.
3. Der Landesvorstand bestellt einen Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer der CDU.

§ 11

Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Beschlüsse der Landestagung aus.
2. Der Landesvorstand erarbeitet die Leitlinien für die Arbeit auf Landesebene. Er kann hierzu Ausschüsse bilden.
3. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer.
4. Der Landesvorstand fördert die Arbeit der Kreis- und Bezirksverbände der Senioren Union. Er kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Organisationsstufen unterrichten.
5. Der Landesvorstand wirkt bei der Bestellung des Landesgeschäftsführers der Senioren Union mit, d.h. der Landesgeschäftsführer wird einvernehmlich mit dem CDU Landesverband bestellt.

§ 12

Bezirksverbände

1. Die Bezirksverbände erstrecken sich auf die jeweiligen Gebiete der vier Regierungsbezirke bzw. der vier Bezirksverbände der CDU des Landes.
2. Ihre Organe sind:
 - a) die Bezirkstagung,
 - b) der Bezirksvorstand.

§ 13

Bezirkstagung

1. Der Bezirkstagung gehören stimmberechtigt an:
 - 100 Delegierte der Kreisverbände,
 - der Bezirksvorstand.
2. Die Delegierten werden in gleicher Weise auf die Kreisverbände aufgeteilt wie die Delegierten zur Landestagung.
3. Die Bezirkstagung kann auf Beschluss des Bezirksvorstandes als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
4. Die Bezirkstagung tritt auf Beschluss des Bezirksvorstandes nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Kalenderjahr zusammen. Sie muss ferner im Zeitraum von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens drei Kreisverbände aufgrund von Vorstandsbeschlüssen dieses beantragen.
5. Hinsichtlich der Aufgaben gilt § 9 Abs. 1-3 entsprechend.

§ 14

Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
 - a) der/die Bezirksvorsitzende,
 - b) der/die Ehrenvorsitzende/n (sofern von der Bezirkstagung Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt wurden),
 - c) bis zu zwei Stellvertretern/innen,
 - d) der/die Schatzmeister/in,
 - e) der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) der/die Schriftführer/in,
 - g) bis zu zehn Beisitzer/innen.
2. Hinsichtlich der Aufgaben gilt § 11 entsprechend. Die Kreisvorsitzenden der Senioren Union, die nicht nach Abs. 1 dem Bezirksvorstand angehören, nehmen an diesen Sitzungen beratend teil.

3. Der Bezirksvorstand kann weitere Persönlichkeiten berufen, die an seinen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 15

Kreisverbände

1. Die Kreisverbände erstrecken sich auf das jeweilige Gebiet der Stadt- und Landkreise.
2. Ihre Organe sind:
 - a) die Kreisversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.

§ 16

Kreisversammlung

1. Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder der Ortsverbände des Kreisverbandes an.
2. Die Kreisversammlung kann auf Beschluss des Kreisvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall sind auf je 10 Mitglieder ein Delegierter zu wählen.
3. Die Kreisversammlung tritt auf Beschluss des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Kalenderjahr, zusammen. Sie muss ferner im Zeitraum von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Ortsverbände aufgrund von Vorstandsbeschlüssen dieses beantragen.
4. Hinsichtlich der Aufgaben gilt § 9 Abs. 1-3 entsprechend.
5. Sie wählt ferner die Delegierten zu den Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen, sofern diese nicht als Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Jeder Kreisverband erhält zunächst ein Delegiertenmandat. Die restlichen Delegierten werden nach den Mitgliederzahlen der Kreisverbände im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Stichtag für die Verteilung ist der Mitgliederstand sechs Monate vor dem Delegiertentag.

§ 17

Der Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand gehören an:
 - a) der/die Kreisvorsitzende,
 - b) der/die Ehrenvorsitzende/n (sofern von der Versammlung Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt wurden)
 - c) bis zu zwei Stellvertretern/innen,
 - d) der/die Schatzmeister/in,
 - e) der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) der/die Schriftführer/in
 - g) bis zu zehn Beisitzer/innen.
2. Hinsichtlich der Aufgaben gilt § 11 entsprechend.
3. Der Kreisvorstand kann weitere Persönlichkeiten berufen, die an seinen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 18

Ortsverbände

1. Die Ortsverbände erstrecken sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder eines Stadtbezirks eines Stadtkreises.
2. Die Mindestgröße eines Ortsverbandes sind sieben Mitglieder.

Ihre Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Ortsvorstand.

§ 19

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Ortsverbandes.
2. Sie wählt den Ortsvorstand.
3. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

§ 20

Ortsvorstand

1. Dem Ortsvorstand gehören vorbehaltlich Ziffer 2 an:
 - a) der/die Ortsvorsitzende,
 - b) der/die Ehrenvorsitzende/n (sofern von der Versammlung Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit gewählt wurden),
 - c) bis zu zwei Stellvertretern/innen,
 - d) der/die Schatzmeister/in,
 - e) der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit – gleichzeitig als Schriftführer/in
 - f) bis zu zehn Beisitzer/innen.
2. Kleinere Ortsverbände können auf einzelne Vorstandsposten verzichten. Sie müssen aber mindestens einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Beisitzer haben.

§ 21

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Landestagung kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Senioren Union der CDU erworben haben oder sich für die ältere Generation durch Wort, Rat und Tat in zu ehrender Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Ehrenmitglieder nehmen an den Landestagung und an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil. Entsprechende Ehrungen sind auf Bezirks-, Kreis- und Ortsebene möglich.

§ 22

Amtszeit

Die Amtszeit aller gewählten Delegierten beträgt höchstens 2 Jahre; die Vorstandswahlen finden in jedem zweiten Kalenderjahr statt.

§ 23

Ladungsfristen, Mitteilung der Tagesordnung und Antragsverfahren

1. Delegiertentage müssen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vorher schriftlich oder mittels einer alle Mitglieder erreichenden Publikation unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden; die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.

2. Die Delegiertentage oder Mitgliederversammlungen können durch Geschäftsordnung die Regularien für den Ablauf festlegen. Die Geschäftsordnung kann auch als ständige Geschäftsordnung gefasst sein.
3. Antragsberechtigt zur Landestagung sind mindestens:
 - a) der Landesvorstand,
 - b) die Bezirksvorstände,
 - c) die Kreisvorstände,
 - d) die Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände und die Vorstände der Stadtbezirks-/Ortsverbände,
 - e) die Delegierten der Landesdelegiertentagung.
 - f) Wird die Landestagung als Mitgliederversammlung durchgeführt, ist jedes Mitglied antragsberechtigt.
4. Antragsberechtigt zur Bezirkstagung sind mindestens:
 - a) der Bezirksvorstand,
 - b) die Kreisvorstände,
 - c) die Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände und die Vorstände der Stadtbezirks-/Ortsverbände,
 - d) die Delegierten des Bezirksdelegiertentages.
 - e) Wird die Bezirkstagung als Mitgliederversammlung durchgeführt, ist jedes Mitglied antragsberechtigt.
5. Die Stellung von Anträgen an Landes- und Bezirkstagungen und deren Versendung an die Mitglieder kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Ist keine Regelung getroffen, sind
 - a) Anträge mit einer Frist von 1 Woche vor dem Tagungstermin schriftlich vorzulegen,
 - b) Sachanträge auf der jeweiligen Tagung selbst nur schriftlich mit der Unterschrift von 20 Stimmberechtigten vorzulegen.
6. Vorstandssitzungen können schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 7 Tage. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann die Frist angemessen verkürzt werden. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 24

Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer zu unterzeichnen und der zuständigen Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 25

Beschlussfähigkeit

1. Die Delegiertentagungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
4. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 26

Verhinderung eines Delegierten

1. Ist ein Delegierter an der Ausübung seines Stimmrechts verhindert, so tritt an seine Stelle der nächstfolgende gewählte Ersatzdelegierte. Jeder anwesende Delegierte besitzt nur eine Stimme. In der Einladung zu Delegiertentagungen soll darauf hingewiesen werden, ab welchem Zeitpunkt Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihres Listenplatzes das Stimmrecht nicht anwesender Delegierter erhalten. Fehlt ein entsprechender Hinweis in der Einladung, liegt der Zeitpunkt eine Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Veranstaltungsbeginn.
2. Ein Delegierter, der erst zu einem späteren Zeitpunkt anwesend ist, hat sein Stimmrecht für die Dauer der betreffenden Veranstaltung verwirkt, wenn das Kontingent des entsendenden Verbandes erschöpft ist. Ist das Kontingent des entsendenden Verbandes noch nicht erschöpft, so hat ein Delegierter, der bei Eintritt in eine Abstimmung bzw. Eröffnung eines Wahlganges noch nicht anwesend ist, sein Wahlrecht für die betreffende Abstimmung bzw. den betreffenden Wahlgang verwirkt. Nach Beendigung der Abstimmung bzw. Schließung des Wahlganges ist er als stimmberechtigter Delegierter zuzulassen.

§ 27

Stimmrecht der Verbände

Die Delegierten der Kreisverbände können auf den Bezirks- und Landestagungen ein Stimmrecht nur ausüben, wenn der Kreisverband den in der Finanzordnung festgesetzten monatlichen Mindestbeitragsanteil je Mitglied an den Landesverband bis sechs Monate vor dem Beginn der Landes- oder Bezirkstagung abgeführt hat.

§ 28

Abstimmung

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Für die Änderung der Satzung, der Finanzordnung und den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von Zwei-Dritteln der mit "Ja", "Nein" und "Enthaltung" abgegebenen Stimmen der Tagung notwendig.
3. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

§ 29

Amtszeit

1. Zu allen Gremien der Senioren Union ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Delegierte sind auf höchstens 2 Jahre zu wählen.
2. Finden für ein Amt Nach- oder Ergänzungswahlen statt, so verkürzt sich die Amtszeit der Neugewählten bis zum Zeitpunkt der regulären Wahl.

§ 30

Wahlverfahren

1. Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Delegiertentagungen.
2. Gewählt ist bei der Wahl einer Person, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen des vorhergegangenen Wahlgangs. Kommen für eine Stichwahl wegen der Stimmzahl mehr als 2 Bewerber in Betracht, so wird der zweite Wahlgang

wiederholt und auf die für die Stichwahl in Betracht kommenden Bewerber beschränkt. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so findet, sofern nicht ein Bewerber verzichtet, ohne weitere Aussprache eine weitere Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los, sofern nicht vorher ein Bewerber verzichtet.

3. Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die Namen aller vorgeschlagenen Bewerber in der Regel alphabetisch geordnet enthalten müssen. Beratungs- und Entscheidungsgrundlage für parteiinterne Wahlen können nur Vorschlagslisten sein, auf denen Frauen mindestens mit 1/3 vertreten sind. Hier ist das Frauenquorum, § 15 Bundesstatut der CDU Deutschlands, anzuwenden. Die Wahl wird durch ein Kreuz vor den Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahlstelle Stimmgleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt; ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
4. Mehrere Einzelwahlgänge können auch auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden. In diesem Fall gelten für jeden Kandidaten und für jede Position die Bestimmungen des Absatzes 2.

§ 31

Verhältnis zu nachgeordneten Verbänden

1. Der Landesvorstand kann Vorstände der nachgeordneten Verbände vorläufig ihres Amtes entheben und kommissarische Vorstände einsetzen, wenn sie beharrlich gegen die Satzung, die Grundsätze, das Programm oder die Ordnung der Senioren Union verstoßen, der Vereinigung oder der CDU dadurch schwerer Schaden droht und die für die Wahl der Vorstände zuständigen Gremien trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Landesvorstand angemessenen Frist Abhilfe schaffen. Die Betroffenen sind vorher zu hören.
2. Der Beschluss des Landesvorstandes tritt sofort in Kraft. Er bedarf der Bestätigung auf der nächsten Landes-, Bezirks- bzw. Kreistagung.
3. Gegen sämtliche Beschlüsse nach Absatz 1 ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesparteigericht gegeben.
4. Der Landesvorstand kann sämtliche Organe und Funktionsträger im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung des Absatzes 1 einberufen.
5. Diese Vorschriften gelten im Verhältnis der nachgeordneten Untergliederungen zueinander entsprechend.

§ 32

Mitgliedernachweis

Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitglieder Datei (ZMD).

§ 33

Geschäftsordnung

Die Organe des Landesverbandes und der nachgeordneten Untergliederungen können sich im Rahmen ihrer satzungsrechtlichen Bestimmungen Geschäftsordnungen geben.

§ 34

Auflösung des Landes-, Bezirks- oder Kreisverbandes

1. Der Landesverband kann durch Beschluss der Landestagung aufgelöst werden. Hat die Landestagung die Auflösung beschlossen, so führt der Landesvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.
2. Der Landesvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
3. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses der Landestagung enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
4. Dieses Verfahren gilt entsprechend für die Auflösung eines Bezirks- oder Kreisverbandes. Die Durchführung des Beschlusses der Bezirks- oder Kreistagung über die Auflösung des Bezirks- oder Kreisverbandes obliegt dem jeweiligen Vorstand.

§ 35

Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der Organisationsstufen der Senioren Union der CDU werden im Auftrag der jeweiligen Vereinigungsvorstände von und in den jeweils zuständigen CDU-Geschäftsstellen geführt.
2. Soweit die Ortsvereinigungen nicht von den zuständigen Ortsverbänden der CDU betreut werden können, sorgt die Kreisvereinigung der Senioren Union für eine entsprechende Versorgung durch den Kreisverband oder durch einen benachbarten Ortsverband.

§ 36

Schiedsgerichte

Die Senioren Union der CDU sieht davon ab, eigene Schiedsgerichte zu errichten. Für alle Streitigkeiten der Vereinigungen sowie mit und zwischen ihren Mitgliedern sind die Parteigerichte der CDU zuständig. Im übrigen ist die Parteigerichtsordnung der CDU unbeschadet der Satzung der Senioren Union unmittelbar anzuwenden.

§ 37

Sonstiges anzuwendendes Recht

Soweit in dieser Satzung keine ausdrücklichen Regelungen getroffen sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bundessatzung der Senioren Union und die Satzung der CDU des Landesverbandes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38

Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Sie bedarf der Zustimmung des zuständigen Gremiums der CDU Baden-Württemberg.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Oktober 1991 in der Fassung der Änderung vom 06. Oktober 2001 außer Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung (FBO)
Senioren Union
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands
Landesverband Baden-Württemberg

verabschiedet auf dem Landesdelegiertentag
am 06. Mai 2003 in Heilbronn

§ 1

Landesverband und Bezirksverbände

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung (FBO) ist Teil der Satzung der Senioren Union (SU) der CDU Deutschlands, Landesverband Baden-Württemberg.
- (2) Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

§ 2

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied der Vereinigung hat gemäß Beschluss der Bundesdelegiertentagung der Senioren Union der CDU Deutschlands vom 22. April 2002 regelmäßig Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Bundesdelegiertentagung der Senioren Union beschließt über die Beitragsregelung in der Bundessatzung der Senioren Union.
- (3) Zuständig für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge ist der Kreisverband. Der Kreisvorstand kann in besonders begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Hat ein Mitglied das Recht in Anspruch genommen, auf Grund persönlicher, sozialer oder anderen Gründen, beim Kreisvorstand der Senioren Union einen Antrag auf Stundung, Teilerlass oder Gesamterlass des Beitrags zu beantragen, und wurde diesem zugestimmt, bleiben dem Mitglied alle Mitgliedsrechte erhalten.

§ 3

Abführung der Beitragsanteile

- (1) Die Kreisverbände haben für jedes Mitglied einen Beitrag von 0,75€ an den Landesverband abzuführen. Der Landesverband führt einen Beitragsanteil pro Mitglied von 0,50€ an den Bundesverband der Senioren Union der CDU Deutschlands ab.
- (2) Wird Mitgliedern im Rahmen einer Kreisvorstandssitzung der Beitrag nach §2 Abs. 3 gestundet, ermäßigt oder erlassen, übernimmt der Kreisverband der Senioren Union die finanziellen Verpflichtungen gegenüber übergeordneten Organisationsstufen. Pauschale Befreiungen sind nicht zulässig.

§ 4

Haushaltsplan

Die Mittel der Senioren Union werden im Haushaltsplan der Landesgeschäftsstelle der CDU gesondert geführt. Über die Mittel kann nur im Einverständnis mit dem Landesvorstand der Senioren Union, dem/der Landesgeschäftsführer/in der CDU und dem/der Schatzmeister/in der Senioren Union verfügt werden.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) des Bundesverbandes der Christlich Demokratischen Union Deutschlands vom 17.11.1969 in der Fassung vom 11.11.2002.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde auf dem Landesdelegiertentag am 06. Mai 2003 in Heilbronn beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse werden hiermit außer Kraft gesetzt.